

rung angeregt, die Leute sollten nur dann zur Ansiedelung sich bewegen lassen, wenn vorher sämtliche Ritterhufen (Gutsländereien) unter die Gemeinden vertheilt wären; besonders in der Drebkauer Gegend hatte er die Gemüther erregt. In Bahnsdorf weigerten sich die Leute, obgleich ihnen freies Holz zum Bau bewilligt war; in Görk, obgleich ein Theil der Gebäude bereits da war, in Geisendorf, Lindchen, Ranzow und Müschen standen Wohnhaus, Stall und Scheune bereits fertig da und der dazu gehörige Acker war angewiesen. Vergeblich! Und in Ralkwitz gaben sie zu Protokoll, daß sie nur dann einen Hof anzunehmen sich bequemen wollten, wenn sämtliche Gebäude fix und fertig mit vollem Inventarium an Vieh und Geräth und die Ländereien beackert und besäet ihnen übergeben würden.

Die Kopfsteuer von 1677.

In der Zeit drückendster Kriegsnoth, im Winter von 1676 zu 77 — Schweden, Polen und Franzosen bedrohten gleichzeitig das Land — erließ der große Kurfürst: „Cöln an der Spree, den 20. Januarii Anno 1677“ ein Edict, laut dessen er „aus höchstdringenden Ursachen zur Unterhaltung Unserer Armee“ eine Kopfsteuer einführte, welcher Jedermann im Lande, die Prediger und Lehrer allein ausgenommen, sich zu unterwerfen habe. Er selbst nannte es ein „extraordinaires Mittel“, das sich eben nur durch die Lage des Landes rechtfertige, und er müsse diese Steuer fordern, ohne in herkömmlicher Weise die Landstände vorher befragt zu haben. Innerhalb 14 Tagen mußte Jedermann die Kopfsteuer zahlen, wer später erst zahle, zahlt doppelt; bei wem die Steuer aus Versehen nicht einkassirt werde, der muß sich melden oder er zahlt den vierfachen Betrag. Alle Stände wurden in einer Liste in Rubriken eingetheilt und danach besteuert: Obenan der Kurfürst mit Eintausend Thalern, die Kurfürstin 500, ein Oberpräsident 100. Mit 60 Thalern folgen dann die obersten Hofchargen, Geheimen Rätthe und Grafen. Von 60 springt es auf 30 Thaler: ein adeliger höherer Rath, ein Baron, ein Prälat, ein Schloßhauptmann und — ein Oberförster! Dann kommen mit 25 Thalern die höheren nicht adeligen Rätthe und einige Hofchargen; 20 Thaler: die Kammerherren, Amtshauptleute, Domherren, Ritter (?), Jagdjunker und Archivare; 12 und 15 Thaler: